

SNIPES
Verfahrensordnung
zum Beschwerdeverfahren
nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

Im Sinne eines verantwortungsvollen Wirtschaftens entlang der gesamten Wertschöpfungskette, vor allem der davon betroffenen Lieferkette, verpflichten sich unsere Partner und die SNIPES Gruppe alle diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen einzuhalten und damit vor allem die Menschen- und Umweltrechte zu achten. Sollte es dennoch in diesem Zusammenhang zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten kommen, wird es allen Personen durch das eingeführte und öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren ermöglicht, Hinweise über etwaige aufgetretene Risiken oder Pflichtverletzungen anonym und einfach einzureichen bzw. zu melden (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 LkSG).

2. Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es daher Personen, vor allem auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 LkSG). Es zielt ferner darauf ab, im Anschluss an einen Hinweis transparent und wirkungsvoll gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich vorzugehen und diese zu unterbinden. Dies schließt den Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer mit ein (vgl. § 9 Abs. 1 LkSG). Des Weiteren gilt es als eine Art Frühwarnsystem, über das potenzielle Risiken und Pflichtverletzungen im oben genannten Sinne frühzeitig erkannt und gelöst werden können, bevor Menschen oder die Umwelt zu Schaden kommen.

3. Regelungsbereich

Die Verfahrensordnung regelt und informiert über:

- die Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens,
- die von der SNIPES Gruppe beauftragte Person zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens,
- die Gewährleistung des unparteiischen, insbesondere unabhängigen und weisungsungebundenen Handelns und der Verschwiegenheit der beauftragten Person sowie
- die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität am Beschwerdeverfahren beteiligter Personen sowie den wirksamen Schutz des Hinweisgebers vor Bestrafung oder Benachteiligung aufgrund seiner Beschwerde.

4. Anwendungsbereich

Das Einreichen von Hinweisen über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich gilt für Personen im direkten Geschäftsverhältnis wie eigene Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Gewerkschaften und Kooperationspartner sowie auch externe Personen wie Mitarbeiter von Drittdienstleistern und Leiharbeitnehmern. Dies gilt auch für Drittpersonen wie Nichtregierungsorganisationen und Medienvertreter.

Unter menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen fallen insbesondere:

Menschenrechtsverletzungen:

- Körperliche Gewalt wie Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Belästigung
- Psychische Gewalt wie Diskriminierung, Mobbing, Beleidigung, Erpressung

Arbeitsvorschriften:

- Fehlende Arbeitsverträge, ausfallende Lohnzahlung, Überstunden, Zwangsarbeit, Kinderarbeit
- Mangelhafte Unterkünfte
- Fehlendes Recht auf Vereinigungsfreiheit, fehlender Mutterschutz

Umwelt, Gesundheit und Sicherheit:

- Verstöße gegen Umwelt- sowie Gesundheitsvorschriften
- Mangelhafte Arbeitsplatzbedingungen, unsicherer Arbeitsweg

5. Erreichbarkeit

- a) Das Beschwerdeverfahren ist über mehrere Kanäle verfügbar. Zum einen ist es über folgende öffentlich zugängliche Internetseite abrufbar:
<https://sicher-melden.de/whistle/#/mainpage/icm50493/snipes>
Der Hinweisgeber kann diese Internetseite über den SNIPES-Onlineshop, oder einen QR-Code auf Beschwerdeaushängen in den örtlichen Fabriken aufrufen, um auf diesem Wege zum Beschwerdeverfahren zu gelangen. Die Beschwerde kann dabei in schriftlicher oder gesprochener Form eingereicht werden.
Zum anderen kann das Beschwerdeverfahren in einigen Ländern über eine Telefon-Hotline, welche ebenfalls auf den Beschwerdeaushängen in den örtlichen Fabriken vorzufinden ist, eingeleitet werden.
- b) Nach Einreichen der Meldung erhält der Hinweisgeber innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde per E-Mail. Dies erfolgt entweder über ein anonymes Postfach auf der Hinweisgeberseite oder die E-Mail-Adresse des Hinweisgebers. Über das anonyme oder private Postfach wird der Hinweisgeber auch über den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens informiert.
- c) Die von der SNIPES Gruppe mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragte Person wird den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtern. Ist eine umfangreichere Ermittlung des Sachverhalts notwendig, wird die von der SNIPES Gruppe beauftragte Person oder ein entsprechend beauftragter externer Dienstleister eine Überprüfung vor Ort durchführen.
- d) Es besteht die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens zur einvernehmlichen Beilegung. Sollte keine einvernehmliche Beilegung stattfinden, behält sich die SNIPES Gruppe das Recht vor, den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt unter Berücksichtigung und nach umfangreicher Abwägung aller konkreten Umstände sachgerecht zu entscheiden.
- e) Sollte die SNIPES Gruppe durch ihr Handeln die Beschwerde verursacht oder hierzu beigetragen haben, werden Prozesse eingeleitet, um den rechtswidrigen Zustand zu beheben oder zumindest die negativen Auswirkungen zu minimieren und eine Wiederholungsgefahr möglichst zu vermeiden.

6. Zuständigkeit

Die SNIPES Gruppe hat eine vor allem zur Überwachung des Risikomanagements hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltschutzrelevanter Risiken betraute Person als Menschenrechtsbeauftragte festgelegt. Die beauftragte Person handelt dabei unparteiisch, also insbesondere unabhängig sowie weisungsungebunden, und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Vor allem durch Informationskampagnen, Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen innerhalb der Lieferkette soll jeder Person deutlich gemacht werden, dass sie das eingeführte Beschwerdeverfahren nutzen kann, um Beschwerden im oben genannten Sinne einzureichen, ohne gleichzeitig befürchten zu müssen, dadurch benachteiligt oder bestraft zu werden. Sollte es dennoch zu einer Benachteiligung oder Bestrafung kommen, wird ausdrücklich darum gebeten, diese ebenfalls zu melden, um im Anschluss im Wege des Dialoges mit den entsprechend beteiligten Parteien eine sachgerechte Lösung und ggf. Wiedergutmachung für die benachteiligte Person zu finden. Das Beschwerdeverfahren dient der Aufklärung und Prävention von Menschenrechts- sowie Umweltverstößen und soll nicht als Anprangerung oder Diskreditierung verstanden werden. Deshalb ist es der SNIPES Gruppe wichtig, die Hinweisgeber bestmöglich vor Benachteiligung und Bestrafung zu schützen.

8. Datenschutz

Die SNIPES Gruppe behandeln personenbezogene Daten – sofern welche freiwillig im Rahmen der Meldung und der Kommunikation über die bereitgestellte Plattform zur Verfügung gestellt, gespeichert oder verarbeitet werden – vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften – vor allem der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – sowie dieser Datenschutzerklärung.

Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, die der Hinweisgeber bewusst und eigenverantwortlich mitteilt:

- Name
- E-Mail-Adresse
- Weitere personenbezogene Daten, die im Rahmen der Beschreibung der Beschwerde entstehen

Ziel ist es, die Daten der Hinweisgeber unter Wahrung ihrer Anonymität zu verarbeiten. Das Beschwerdesystem erhebt Daten über die Art der generellen Systemnutzung. Diese umfassen die Anzahl der Meldungen zu bestimmten Kategorien und Informationen zur Meldungsbearbeitung. Durch das Beschwerdesystem werden keine statistischen Auswertungen erfolgen, welche Rückschlüsse auf einen einzelnen Benutzer zulassen. Das Beschwerdesystem stellt eine internetbasierte Alternative zu den üblichen Kommunikationswegen und/oder den unternehmensinternen Funktionsträgern dar und fragt daher nicht zwingend personenbezogene Daten beim Hinweisgeber ab. Die Eingabe personenbezogener Daten in das Beschwerdesystem erfolgt allein auf freiwilliger Basis des Hinweisgebers.

a) Speicherung personenbezogener Daten des Hinweisgebers

Anonymitätsgarantie: Das Nutzerverhalten wird durch das Beschwerdesystem anonymisiert erfasst. Freiwillig angegebene persönliche Daten können von Hinweisgebern über die Beschwerdenachverfolgung jederzeit eingesehen werden.

Eine weitergehende Auskunft über die im Beschwerdesystem (Meldeplattform) gespeicherten personenbezogenen Daten ist technisch nicht möglich. Alle eingegebenen Daten des Beschwerdegebers werden individuell verschlüsselt in einer Datenbank gespeichert. Weder Administratoren, Webseitenbetreiber noch sonstige Personen haben die Möglichkeit, Zugriff auf den Inhalt der vom Hinweisgeber hinterlegten, personenbezogenen Daten zu erlangen.

b) Speicherung personenbezogener Daten der von der Beschwerde betroffenen Person

Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer von der Beschwerde betroffenen Person gespeichert werden, wird diese über die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten informiert, sofern die Sachverhaltsaufklärung hierdurch nicht gefährdet wird. Der von der Meldung Betroffene hat in diesem Fall auch einen Anspruch auf Auskunft der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Identität des Hinweisgebers bleibt von diesem Auskunftsrecht vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen grundsätzlich ausgenommen.

c) Weitergabe der personenbezogenen Daten

Bei der Meldung von Verstößen erhält die dafür vorgesehene Abteilung (bspw. Revision, Compliance sowie ggf. involvierte Konzernunternehmen) die personenbezogenen Daten – soweit vorhanden - zur weiteren internen Verarbeitung.

Darüber hinaus verarbeitet der Betreiber der Meldeplattform des digitalen Meldesystems die personenbezogenen Daten als von der SNIPES Gruppe eingesetzter Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO). Dieser wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, um die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Seinerseits bedient sich der Betreiber der Dienstleister bytemine GmbH und gridscale GmbH, wobei durch die Unterauftragsverarbeiter lediglich die Möglichkeit der Kenntnisnahme personenbezogener Daten besteht und die Daten insoweit pseudonymisiert oder gar um jeden Personenbezug bereinigt (anonymisiert) werden.

Eine Weitergabe und die Verarbeitung der Daten in dem von der Meldung betroffenen Unternehmen, soweit dies zur Aufklärung erforderlich ist, bedarf der vorherigen Einwilligung des Hinweisgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall dieser Einwilligung der Empfänger gem. Art. 14 DSGVO verpflichtet sein kann, den von der Meldung Betroffenen einen Monat nach Kenntniserlangung auch über die Identität des Hinweisgebers zu informieren, spätestens jedoch, wenn diese Unterrichtung die Aufklärung des Sachverhalts und/oder die Sicherung von Beweisen nicht gefährden würde. Wenn ein Hinweisgeber eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erteilt hat, kann er diese gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

d) Wahrung der Betroffenenrechte

Nach dem europäischen Datenschutzrecht hat der Hinweisgeber und die in der Meldung genannten Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Nach Art. 15 DSGVO hat die betroffene Person Anspruch auf Auskunft der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Es besteht jedoch keine Auskunftsverpflichtung, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Wird das Widerspruchsrecht aus Art. 21 DSGVO in Anspruch genommen, wird umgehend überprüft, inwieweit die gespeicherten Daten, insbesondere für die Bearbeitung einer Meldung, noch erforderlich sind. Nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht. Für weitere Fragen und die Möglichkeit, das bestehende Recht geltend zu machen, kann der Hinweisgeber sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse des internen Datenschutzbeauftragten wenden.

Des Weiteren steht dem Hinweisgeber ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (vgl. Art. 77 DSGVO). Dies ist die LDI NRW.

e) Löschung & Änderung

Betroffene Personen (insb. der Hinweisgeber) haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, unrichtige Daten korrigieren, ändern, sperren oder löschen zu lassen. Es gelten die gesetzlichen Löscho- und Aufbewahrungsfristen. Sollten Hinweisgeber personenbezogene Daten übermittelt haben, werden diese so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung des gemeldeten Sachverhaltes erfordert. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden diese Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

Zur Wahrung der Integrität der Daten werden von der Anwendung und der Datenbank regelmäßig automatische Sicherungen durchgeführt. Die Aufbewahrungszeit einer Sicherung beträgt maximal einen Kalendermonat. Ältere Sicherungen sowie alle entsprechenden Kopien werden automatisch gelöscht.

f) SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung

Die Webseite der Meldeplattform nutzt aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung vertraulicher Inhalte, die der Hinweisgeber an den Seitenbetreiber sendet, eine SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung. Eine verschlüsselte Verbindung erkennt der Hinweisgeber daran, dass die Adresszeile des Browsers von "http://" auf "https://" wechselt und an dem Schloss-Symbol in Ihrer Browserzeile. Wenn die SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung aktiviert ist, können die Daten, die der Hinweisgeber an die SNIPES Gruppe übermitteln, nicht von Dritten mitgelesen werden.

g) Datenschutzbeauftragter

Gesetzlich vorgeschriebener Datenschutzbeauftragter der SNIPES Gruppe ist:

Martin Hölscher (Syndikusrechtsanwalt)
Deichmann SE
Deichmannweg 9
Essen 45359
dsb@deichmann.com

9. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Anlassbezogen wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft werden, wenn die SNIPES Gruppe mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss. Dies kann bedingt sein durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen werden bei Bedarf unverzüglich wiederholt. Zur jährlichen Überprüfung der Wirksamkeit werden die im Jahr eingehenden Beschwerden quantifiziert, thematisch sortiert und analysiert. Zusätzlich wird die Dauer zur Bearbeitung der Beschwerde und die Anzahl der bearbeiteten Beschwerden zusammengetragen. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens steht es dem Hinweisgeber frei, seine Erfahrungen insbesondere im Zusammenhang mit dem technischen Umgang und den inhaltlichen Ergebnissen des Beschwerdeverfahrens im Rahmen einer Umfrage mitzuteilen. Auf diese Weise wird die kontinuierliche technische Fortentwicklung des Beschwerdesystems sichergestellt.